

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2141  
E-Mail: team.z@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter/in:  
Alexandra Pinter

Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz 1998 geändert werden  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Sektionen I - IV

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Sektionen I - IV beehrt sich, seine gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie abgegebene Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz 1998 geändert werden, im Anhang zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 27. Juli 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2080  
E-Mail: team.z@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter/in:  
Mag. Georg Plessner, LL.M.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz 1998 geändert werden.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Sektionen I – IV

**Zu GZ BMVIT-630.333/0002-III/PT2/2018:**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Sektionen I - IV beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz 1998 geändert werden, folgende Stellungnahme abzugeben:

**Zu §§ 6 Abs. 3a und 25 Abs. 3 TKG:**

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Sektionen I - IV sieht Bedenken gegen die Kompetenz der Regulierungsbehörde, eine Entscheidung über die Angemessenheit einer vertraglich vereinbarten Abgeltung zu treffen und die Festsetzung einer angemessenen Abgeltung vorzunehmen, weil damit ein privatrechtlich geschlossener Vertrag nachträglich durch eine Behörde überprüft wird und die Gegenleistung einseitig herabgesetzt werden kann, was einer Enteignung gleichkommen könnte. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 25 Abs. 3 des Entwurfs hinzuweisen, nach dem Änderungen von Entgeltbestimmungen von Betreibern von Kommunikationsnetzen oder -diensten, die infolge einer Entscheidung der Behörde erforderlich werden und die Nutzer nicht ausschließlich begünstigen, den Teilnehmer nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages berechtigen.

**Zu § 82 Abs 5a TKG:**

Der Verweis auf § 1486 ABGB ist nicht notwendig, weil dieser nur bedeuten kann, dass die Gebühren in drei Jahren verjähren. Darüber, von welchem Zeitpunkt an die Gebühr verjährt (vermutlich ab Entstehen der Gebührenpflicht nach Abs. 1a) und ob die Verjährung durch ein Vorschreibungsverfahren unterbrochen wird oder ähnliches, sagt dieser Verweis nichts aus.

**Zu § 94 iVm § 136 Abs. 6 bis 8 TKG:**

Der Begutachtungsentwurf sieht die Verschiebung sämtlicher Verordnungszuständigkeiten und Vollzugskompetenzen weg vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hin zum Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vor. Dies betrifft im Entwurf:

- nach § 94 Abs. 1 iVm Abs. 2 in Verbindung mit § 136 Abs. 6 TKG den den Betreibern zu bezahlenden Investitionskostenersatz für die Bereitstellung von Einrichtungen für Überwachungs- und Auskunftmaßnahmen sowohl nach der StPO als auch nach dem PStSG und dem FinStrG (Verschiebung von Abs. 1 in Abs. 2);
- nach § 94 Abs. 3 in Verbindung mit § 136 Abs. 7 TKG die Zuständigkeit für die Überwachungsverordnung nach § 94 Abs. 3 TKG; sowie
- nach § 94 Abs. 4 iVm §§ 100a ff. in Verbindung mit § 136 Abs. 8 und Abs. 8a TKG die Verantwortung für Einrichtung und Betrieb der beim BRZ eingerichteten zentralen Durchlaufstelle (nachfolgend „DLS“) zur Verarbeitung von Verkehrsdaten nach den Bestimmungen der StPO, des SPG, des FinStrG sowie des PStSG (§ 94 Abs. 4 in Verbindung mit §§102 ff. TKG laut Entwurf).

Diese Zuständigkeitsverschiebungen von Verordnungs- und Vollzugskompetenzen werden seitens des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz abgelehnt. Sie wären praktisch nicht durchführbar, weil die budgetären Auswirkungen und personell erforderlichen Anpassungen weder im BMG, im BFG noch im Stellenplan berücksichtigt wurden.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken wäre im Detail zum Entwurf des § 94 TKG festzuhalten:

- a. Die vorgeschlagene Regelung des § 94 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 TKG übersieht, dass dieser Investitionskostenersatz die Bereitstellung von Einrichtungen für Überwachungs- und Auskunftmaßnahmen sowohl nach der StPO als auch nach dem PStSG und dem FinStrG betrifft, weshalb eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz inkonsistent erscheint. Fraglich ist, weshalb die ausdrückliche Festlegung auf 80% der

tatsächlichen Investitionen wegfallen soll. Schließlich entspricht die im Entwurf des § 94 Abs. 1 und Abs. 3 TKG gewählte Formulierung „Überwachung einer Telekommunikation“ nicht mehr der Begrifflichkeit der StPO und wäre zu klären, warum in Abs. 1 der Begriff des „Anbieters“, in Abs. 5 dagegen der des „Betreibers“ verwendet werden soll.

- b. Nach § 94 Abs. 4 TKG in Verbindung mit §§ 102a ff in Verbindung mit § 136 Abs. 8 und Abs. 8a TKG soll auch die Zuständigkeit für die DLS vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz übertragen werden. Bei der Durchlaufstelle handelt es sich um eine beim BRZ angesiedelte technische Einrichtung, bei der aufgrund von Anfragen nicht nur nach der StPO, sondern auch nach SPG und PStSG (Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres) und FinStrG (Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen) die Ausleitung von Daten der Betreiber abgewickelt wird und deren Tätigkeit hochtechnisiert ist. Die in den Erläuterungen herangezogene Begründung, dass „die inhaltlichen Agenden dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zugeordnet sind“ ist daher sachlich unzutreffend.
- c. **Zu § 94 Abs. 5 TKG:** Die Ausnahme in § 94 Abs. 5 TKG soll offenbar analog zur Beitragspflicht für die RTR-GmbH kleine Betreiber von der Anknüpfung an die Durchlaufstelle befreien. Hier wären nähere Ausführungen in den Erläuterungen notwendig.

#### **Zu § 74 TKG:**

Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Einführung einer zusätzlichen Bewilligung im Telekommunikationsrecht für Funkanlagen, mit denen der Standort einer Mobilfunkanlage bzw. der Aufenthaltsort der diese Mobilfunkanlage besitzenden Person ermittelt werden kann (IMSI-Catcher), erschließt sich aus den Erläuterungen nicht.

IMSI-Catcher werden derzeit nicht nur im Anwendungsbereich des SPG, sondern auch in jenem der StPO, dort auf Grundlage einer gerichtlichen Bewilligung im Einzelfall (§ 134 Z 2a, § 135 Abs. 2a, § 137 Abs. 1 StPO) eingesetzt. Die in § 74 Abs. 2a TKG normierte Verpflichtung, über Einsätze Aufzeichnungen zu führen, die auf Verlangen der Fernmeldebehörde vorzulegen sind, bürokratisiert die Abläufe, deren Kontrolle angesichts des für den Einsatz von IMSI-Catchern im Bereich der StPO bestehenden differenzierten Rechtsschutzes ohnedies sichergestellt ist.

#### **Zu § 90 Abs. 7 TKG:**

Finanzstrafbehörden sind keine Sicherheitsbehörden.

**Zu § 92 TKG:**

Die Streichung der Definition der öffentlichen IP-Adresse (§ 92 Abs. 3 Z 16 TKG) hätte maßgebliche Folgen, weil dort nicht nur definiert ist, was eine öffentliche IP-Adresse ist, sondern auch, dass es sich dabei um Zugangsdaten und teilweise Stammdaten handelt. Diese Legaldefinition ist aber für die Überwachungsmaßnahmen nach § 76a und §§ 134 ff StPO bedeutend, die an die Definition von Zugangs- und Stammdaten anknüpfen. Den Erläuterungen kann nicht entnommen werden, warum diese bewährten Definitionen entfallen sollen. Der bloße Umstand, dass die Definition seinerzeit im Zuge der Einführung der Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung eingeführt wurden (BGBl. I Nr. 2011/27) vermag die Streichung nicht zu rechtfertigen.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 27. Juli 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt

**\*\*Beilagen\*\***